

Satzung
(Stand September 2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge und Spenden

§ 6 Organe

§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Grundschule Erbach e.V. Verein der Eltern, Ehemaliger, Freunde und Förderer der Grundschule Erbach
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eltville eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“(e.V.)
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eltville Stadtteil Erbach
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen und Lehrerinnen sowie der Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Erbach.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die zweckdienliche Verwendung von Mittel aus Sammlungen und Spenden, insbesondere für:
 - Planung und Ausführungen von Verbesserungen und Erneuerungen, sowie den Ausbau der schulischen Einrichtungen (Pausenhof, Schulgarten etc.) soweit diese nicht vom Kreis getragen werden
 - Die Beschaffung von zusätzlichen Arbeits- und Lehrmaterialien
 - Die Durchführung von Schulprojekten, kulturellen Veranstaltungen der Schule und die Unterstützung der jeweiligen Schulpatenschaften
 - Förderung von benachteiligten SchülerInnen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein der Grundschule Erbach e.V. mit Sitz in Eltville-Erbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag kann beim Vorstand angefordert werden und dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt
 - (b) durch Ausschluss aus dem Vereins
 - (c) mit dem Tod des Mitgliedes/Erlöschen der juristischen Person
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied die Satzung oder Beschlüsse des Vereins missachtet oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen der Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge und Senden

1. Die Höhe der Beiträge steht im freien Ermessen der Mitglieder. Der monatliche Mindestbetrag beträgt jedoch 1,00 €.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig für die restlichen Monate des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag wird im letzten Quartal eines jedes Geschäftsjahres eingezogen.

3. Der Vorstand des Vereins wird einmal jährlich zu einer Spendenaktion aufrufen.
4. Schulleitung, Lehrerinnen und sonstigen Schulbediensteten steht kein Einsichtsrecht in die Spendenliste des Vereins zu, es sei denn sie sind Mitglied.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Der Vorstand
 - (b) Der erweiterte Vorstand
 - (c) Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig.

§7 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem/der Vorsitzenden
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem/der Schatzmeisterin
 - (d) dem/der Schriftführerin

Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem /der Vereinsvorsitzenden oder dem /der Stellvertreter und dem der SchriftführerIn unterzeichnet ist.
3. Der / Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie stellt auch im Namen des Vereins die Spendenquittungen aus.
4. Der Vorstand hat bei einem Bankinstitut ein Girokonto für den Zahlungsverkehr eingerichtet.
5. Der Vorstand kann ausnahmsweise die zweckgebundene Verwaltung und Abrechnung einzelner Zuwendungen für bestimmte Förderzwecke der Schulleitung oder einem/r LehrerIn übertragen. Diese werden dann damit gegenüber dem Vereinsvorstand rechnungslegungspflichtig.

6. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Abs. 1) ergänzt um bis zu sieben Beisitzern, die ebenfalls durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei folgenden Aufgaben:
 - (a) Vergabe und Bewilligung der zu vergebenden Vereinsmittel
 - (b) Mitgliederverwaltung
 - (c) Fund Raising (Aktive Suche nach Spendengebern, Spendenaufrufe, Sammlungen)
 - (d) Presse, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - (e) Neue Medien
 - (f) Veranstaltungsorganisation

7. Der Vorstand bildet gemeinsam mit den zwei Beisitzern den Ausschuss über die Zuwendungen gemäß §2 Abs. 2 entscheidet (Vergabeausschuss)

Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Beisitzer anwesend sind.

Entscheidungen werden mit einfache Mehrheit getroffen.

8. Der Vorstand ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, insbesondere aber vor der Einberufung des Vergabeausschusses den/die Schulelternbeiratsvorsitzende/n und die Mitglieder der Schulkonferenz zu konsultieren und gegebenenfalls dessen/deren Verwendungsvorschläge in die Beratung einzubringen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des 1. Quartals des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt ein(1) KassenprüferIn, der/die weder dem Vorstand noch dem Vergabeausschuss angehören darf.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung bei den Mitgliedern der aktiven Schüler an der Sonnenblumenschule bzw. durch Aushang sowie Email für die passiven Mitglieder ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- (1) Jahresbericht
- (2) Kassenbericht einschließlich der Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters

- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Gegebenenfalls Neuwahlen des Vorstandes

- 5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren /dessen Stellvertreterin geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen, von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied des erweiterten Vorstandes.

- 6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der/dem Versammlungsleiterin und der/dem Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

- 7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Wahlen ist eine geheime schriftliche Abstimmung erforderlich, falls sich mehr als ein Kandidat pro zu vergebendem Amt aufstellen lassen, oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt, oder eines der Mitglieder die geheime Wahl per Antragsverfahren mindestens 7 Tage vor der Wahl an die beiden Vorsitzenden schriftlich anzeigt. Ansonsten kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.

- 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung , durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Verwaltung des Vereinsvermögens

- 1. Die Verwaltung des sich aus den Beiträgen und Spenden zusammensetzenden Vereinsvermögens hat nach dem in § 2 niedergelegten Zweck zu erfolgen.

- 2. Soweit der Verein der Schule Sachwerte zuwendet, werden diese der Schule übereignet. Die Übereignung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen den Rheingau-Taunus-Kreis als Schulträger der Sonnenblumenschule Erbach, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Unterstützung und Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Sonnenblumenschule in Erbach im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.